

Uster, 8. Februar 2017 Nr. 89/2017 V4.04.30

Zuteilung: GL

Seite 1/14

ANTRAG 89/2017 DER GESCHÄFTSLEITUNG: GESCHÄFTS-ORDNUNG DES GEMEINDERATES (GESCHO GR), TEILREVI-SION

Die Geschäftsleitung beantragt dem Gemeinderat, gestützt auf Art. 18 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) vom 25. November 2007, zu beschliessen:

1. Die Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 19. März 2012 (GeschO GR) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren

- ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates <u>an der Sitzung im April, spätestens aber an der Sitzung im Monat Mai</u> statt.
- ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl des Präsidiums durch.

Art. 3 Geschäftsleitung, Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Ratspräsidium, den zwei Vizepräsidien und den drei Stimmenzählenden.
- ² <u>Die Leiterin oder der Leiter des Parlamentsdienstes nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.</u>

Art. 6 Aufgaben des Präsidiums

¹ Das Präsidium

(...)

f) führt das Personal des Parlamentsdienstes

² (...)



Art. 8 Parlamentarische Dienste

- ¹ Die Parlamentarischen Dienste bestehen aus der Geschäftsleitung und dem <u>Parlamentsdienst.</u> <u>Der Leiter oder die Leiterin des Parlamentsdiensts ist Sekretär oder Sekretärin des Gemeinderats.</u>
- ² Das Personal des <u>Parlamentsdienstes</u> ist der <u>Geschäftsleitung</u> unterstellt. <u>Die Geschäftsleitung</u> <u>regelt die Aufgaben des Parlamentsdienstes in einer Verordnung.</u>
- ³ Die Geschäftsleitung <u>stellt dem Gemeinderat Antrag für die Anstellung des Personals des Par</u>lamentsdienstes. Dieses untersteht der Personalverordnung der Stadt Uster.
- ⁴ Können die Parlamentarischen Dienste die für den Ratsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so können sie die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung oder der Sekundarstufe beiziehen.
- ⁵ Die Parlamentarischen Dienste können für die Erledigung ihrer Aufgaben bei den Abteilungen der Stadtverwaltung und bei der Sekundarstufe Sach- und Rechtsauskünfte einholen.
- ⁶ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst zur Verfügung sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache.
- ⁷ Die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste liegt
- a) für einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bei Fr. 25000 oder
- b) für neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bei Fr. 1000.
- Im Übrigen sind Präsidentin oder Präsident sowie Leiterin oder Leiter Parlamentsdienste gemeinsam zeichnungsberechtigt.

Art. 36 Offene und geheime Stimmabgabe

¹ Die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht wenigstens <u>ein Drittel</u> der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidien erfolgt geheim.

Das gleiche gilt auch für die Wahl der Kommissionsmitglieder, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind.

- ² Die Stimmabgabe erfolgt bei der offenen Abstimmung durch Handerheben, bei der geheimen Abstimmung mittels Stimm- und Wahlzetteln.
- ³ Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber und wird nicht Auszählung verlangt, ist er ohne Abstimmung als Beschluss des Gemeinderats zu erklären. Für Schlussabstimmungen bleibt Abs. 2 vorbehalten.

Art. 48a Anfrage, Verfahren

- ¹ Die zuständige Behörde erteilt innert drei Monaten eine schriftliche Antwort.
- ² Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.



Art. 50 Fristerstreckung

Die <u>Geschäftsleitung kann</u> die in Art. 44a (Motion), 46a (Postulat), 47a (Interpellation<u>), 48a (Anfrage)</u> und 49 a (Beschlussantrag) genannten Fristen auf begründetes <u>schriftliches</u> Gesuch der zuständigen Behörde um drei Monate verlängern<u>, wobei in begründeten Fällen auch längere Fristerstreckungen möglich sind</u>. Das Gesuch ist vor Ablauf der laufenden Frist einzureichen.

Art. 55a Beleuchtender Bericht, Stellungnahme der Ratsminderheit

- ¹ Holt der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege für den Beleuchtenden Bericht eine Stellungnahme der Ratsminderheit ein, so wird die Stellungnahme von der Geschäftsleitung nach Anhörung der Ratsminderheit verfasst.
- ² Eine Minderheit gilt im Sinne von § 64 GPR als wesentlich, wenn sie eine Fraktion oder mindestens 12 Ratsmitglieder umfasst.

Art. 55b Rechtsmittelverfahren

Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Gemeinderatsbeschlüsse werden durch den Stadtrat verfasst, wenn der Beschluss des Gemeinderats auf einem Antrag des Stadtrats beruht.
 Weicht der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrats ab und hat sich dieser gegen die Änderung ausgesprochen, so verfasst die Geschäftsleitung die Vernehmlassung.
 Diese Bestimmungen gelten analog für Beschlüsse auf Antrag der Sekundarschulpflege.

Art. 66 Protokoll

(...)

² Das Protokoll liegt für die Kommissionsmitglieder zur Einsichtnahme im Aktenzimmer auf. Nach Genehmigung kann das Protokoll von den übrigen Ratsmitgliedern eingesehen werden.

(...)

- ⁵ Die Protokolle der Sachkommissionen und der Rechnungsprüfungskommission werden auch dem zuständigen Mitglied des Stadtrates oder der Sekundarschulpflege, der betreffenden Abteilung und der Stadtkanzlei zugestellt.
- 2. Die Änderungen treten am 1. Mai 2017 in Kraft.
- 3. Mitteilung an den Gemeinderat, den Stadtrat und die Sekundarschulpflege Uster.

Referent der Geschäftsleitung: Hans Keel, Präsident des Gemeinderates



Bericht der Geschäftsleitung

<u>Ausgangslage</u>

Mit dieser Teilrevision der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) werden die Zuständigkeiten von Legislative (Gemeinderat) und Exekutive (Stadtrat oder Sekundarschulpflege Uster) geklärt. Dabei wird der Parlamentsdienst abschliessend dem Gemeinderat zugeordnet. Mit einer Verordnung über den Parlamentsdienst (VPD) kann die Geschäftsleitung ihre Führungsaufgaben wahrnehmen; diese Verordnung wird aus Transparenzgründen mit diesem Antrag vorgestellt.

Weiter werden die Terminplanung für konstituierende Ratssitzungen, die Zuständigkeiten beim Erstellen von Beleuchtenden Berichten an die Stimmberechtigten und bei Beschwerdeverfahren geregelt. Auf eine Änderung der Fristen für das Einreichen von Leistungsmotionen wird verzichtet.

Stadtrat und Sekundarschulpflege Uster stimmen dieser Teilrevision zu. Einzig bei Art. 8 Abs. 4 GeschO GR besteht eine Differenz mit dem Stadtrat.

Der Stadtrat wird im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung die Änderung von Art. 4 Personalverordnung (PVO) dem Gemeinderat beantragen.

Die Änderungen der GeschO GR im Überblick

Geltende Bestimmungen	Änderungen	Bericht der Geschäftsleitung
Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren	Art. 2 Konstituierung in den Zwischenjahren	An sich beginnt das Amtsjahr am 1. Mai und endet am 30. April. Aus diesem Grund wird in der GeschO GR festgehal-
 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils an der ersten Sitzung des Monats Mai statt. ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl des Präsidiums durch. 	 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates an der Sitzung im April, spätestens aber an der Sitzung im Monat Mai statt. ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl des Präsidiums durch. 	ten, dass in den Zwischenjahren die Konstituierung an der Mai-Sitzung erfolgt. In der Praxis zeigt sich aber, dass dieser Termin nicht ideal ist und die Konstituierung in der April-Sitzung ideal ist. Aus diesem Grund empfiehlt die Geschäftsleitung, die Geschäftsordnung entsprechend abzuändern. Als vorbehaltener Entschluss ist der Konstituierungstermin an der Mai-Sitzung zu belassen. An der konstituierenden Sitzung werden nebst den Neuwahlen der Geschäftsleitung (Präsidium, Stimmenzähler) nur wenige Traktanden behandelt. Falls an der Mai-Sitzung mehrere dringende Geschäfte anstehen und ein Teil davon an der Sitzung nicht behandelt werden kann, würde der Gemeinderat diese Ge-



Geltende Bestimmungen	Änderungen	Bericht der Geschäftsleitung
Art. 3 Geschäftsleitung, Zusammensetzung Die Geschäftsleitung besteht aus dem Ratspräsidium, den zwei Vizepräsidien und den drei Stimmenzählenden.	Art. 3 Geschäftsleitung, Zusammensetzung ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus dem Ratspräsidium, den zwei Vizepräsidien und den drei Stimmenzählenden. ² Die Leiterin oder der Leiter des Parlaments-	schäfte erst an der August-Sitzung behandeln, da in der Sitzung Ende Juni nur die Jahresrechnung behandelt wird. Wenn die Konstituierung an der April-Sitzung stattfindet, können verschobene Geschäfte an der Mai-Sitzung behandelt werden. Der Stadtrat stimmt dieser Änderung zu und hält dazu u. a. fest: "Die «ordentliche» Konstituierung nach den Erneuerungswahlen soll aber unbedingt wie der bisherigen Praxis entsprechend für die Mai-Sitzung vorgesehen werden. So haben z. B. 2014 die Wahlen des Gemeinderates erst am 30. März stattgefunden. Bei einer Konstituierung im Wahljahr bereits im April wäre es somit möglich, dass die Wahlen u.U. noch gar nicht rechtskräftig sind." Die Geschäftsleitung schliesst sich diesen Überlegungen an. Die Geschäftsleitung besteht aus dem Ratspräsidium, den zwei Vizepräsidien und den drei Stimmenzählenden. Der Klarheit wegen ist die Teilnahme der Leitung des Parlamentsdienstes geregelt. Der Stadtrat äussert sich dazu wie folgt: "Gegen diese Bestimmung ist nichts einzuwenden. Sie entspricht der Regelung für Schreiber einer Exekutivbehörde."
	dienstes nimmt an den Sitzungen der Geschäfts- leitung mit beratender Stimme teil.	
Art. 6 Aufgaben des Prä- sidiums	Art. 6 Aufgaben des Prä- sidiums	Die Änderung von Art. 6 Abs. 1 lit. f klärt die Zuständigkeit für das Personal des Parlamentsdienstes. Doppelunterstellun-
Das Präsidium () f) führt das Personal der Parlamentarischen Dienste ope-	Das Präsidium () f) führt das Personal des Parlamentsdienstes	gen sind zu vermeiden. Der Stadtrat äussert sich dazu u. a. wie folgt: "Der Stadtrat erklärt sich mit dieser klaren und nicht mehr zweigeteilten Un-
rativ.	<u></u>	terstellung einverstanden."



Art. 8 Parlamentarische Dienste

- ¹ Die Parlamentarischen Dienste bestehen aus dem Sekretariat für den Gemeinderat, der Geschäftsleitung und den Kommissionen.
- ² Die Geschäftsleitung erarbeitet zusammen mit der Abteilungsleitung Präsidiales zu Handen des Gemeinderates einen Wahlvorschlag.
- ³ Das Ratssekretariat wird durch den Gemeinderat gewählt.
- ⁴ Das Personal der Parlamentarischen Dienste ist administrativ der Abteilungsleitung Präsidiales unterstellt.
- ⁵ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst zur Verfügung sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache.

Art. 8 Parlamentarische Dienste

- ¹ Die Parlamentarischen Dienste bestehen aus der Geschäftsleitung und dem Parlamentsdienst. Der Leiter oder die Leiterin des Parlamentsdiensts ist Sekretär oder Sekretärin des Gemeinderats.
- ² Das Personal des <u>Parlamentsdienstes</u> ist der <u>Geschäftsleitung</u> unterstellt. <u>Die Geschäftsleitung regelt die Aufgaben des Parlamentsdienstes in einer Verordnung.</u>
- ³ Die Geschäftsleitung stellt dem Gemeinderat Antrag für die Anstellung des Personals des Parlamentsdienstes. Dieses untersteht der Personalverordnung der Stadt Uster.
- ⁴ Können die Parlamentarischen Dienste die für den Ratsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so können sie die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung oder der Sekundarstufe beiziehen.
- ⁵ Die Parlamentarischen Dienste können für die Erledigung ihrer Aufgaben bei den Abteilungen der Stadtverwaltung und bei der Sekundarstufe Sachund Rechtsauskünfte einholen.

Indem die Parlamentarischen Dienste aus der Geschäftsleitung und dem Parlamentsdienst (im engeren Sinn) bestehen, können anschliessend der Beizug von Stadtverwaltung und Sekundarstufe durch die Geschäftsleitung und den Parlamentsdienst klar geregelt werden. Damit ist insbesondere die Mitwirkung bei der Anstellung des Personals des Personaldienstes geregelt, sofern die Geschäftsleitung das wünscht. Der Stadtrat hat gegen diese Neudefinition der Parlamentarischen Dienste in Art. 8 Abs. 1 keine Einwendungen und hält es für "sinnvoll, die Kommissionen aus den Parlamentarischen Diensten herauszulösen, weil die Parlamentarischen Dienste sonst zu umfassend sind." Der Stadtrat unterstützt die alleinige Unterstellung des Parlamentsdienstes unter die Geschäftsleitung des Gemeinderates.

Detailfragen werden in der Verordnung über den Parlamentsdienst geregelt (Entwurf siehe unten). Dort wird u. a. die Leistungs-und Verhaltensbewertung (LVB) mit der Leitung des Parlamentsdienstes geregelt.

Der Stadtrat erklärt zu Abs. 3 (neu): "Abs. 3: hängt mit der beantragten Ergänzung von Art. 4 Abs. 1 lit. e der Personalverordnung der Stadt Uster zusammen, wonach Anstellungsbehörde für den Parlamentsdienst der Gemeinderat ist. Dem Stadtrat erscheint es aus personalrechtlicher Sicht (z. B. Arbeitnehmerschutz) wichtig, festzuhalten, dass das Personal des Parlamentsdienstes nach wie vor der Personalverordnung der Stadt Uster untersteht." Die Geschäftsleitung schliesst sich dieser Ansicht an.

Bei Abs. 4 beantragt der Stadtrat, die entsprechenden Dienstleistungen sollen durch den Gemeinderat mit einer jährlich festzusetzenden Pauschale abgegolten werden. Hier besteht die einzige Diffe-



⁶ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst zur Verfügung sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache.

⁷ <u>Die Kompetenzgrenze</u> der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdiensa) für einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bei Fr. 25000 oder b) für neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfäl-<u>le bei Fr. 1000.</u> Im Übrigen sind Präsidentin oder Präsident sowie **Leiterin oder Leiter Par**lamentsdienste gemeinsam zeichnungsberechtigt.

renz: Die Geschäftsleitung ist der Ansicht, dass kleine Aufwendungen nicht mit einer Pauschale abzugelten sind, denn dann müsste auch der Gemeinderat seine Aufwendungen für die Verwaltung abgelten lassen. Ziel ist darum vielmehr, dass sich beide Seiten in den alltäglichen Arbeiten in einem definierten Rahmen unentgeltlich aushelfen. Für grössere rechtliche Abklärungen muss im konkreten Einzelfall definiert werden, ab welchem Aufwand etwas verrechnet werden darf.

Die administrative und operative Autonomie des Parlamentsdienstes macht in Abs. 7 eine Kompetenzdelegation Gemeinderat – Geschäftsleitung – Parlamentsdienst notwendig.

Art. 36 Offene und geheime Stimmabgabe

¹ Die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht wenigstens 1/3 der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidien erfolgt geheim.

Das gleiche gilt auch für die Wahl der Kommissionsmitglieder, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind.

Art. 36 Offene und geheime Stimmabgabe

¹ Die vom Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, falls nicht wenigstens **ein Drittel** der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Wahl des Präsidiums und der Vizepräsidien erfolgt geheim.

Das gleiche gilt auch für die Wahl der Kommissionsmitglieder, sofern mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind. Redaktionelle Änderung von Abs. 1.



² Die Stimmabgabe erfolgt bei		
der offenen Abstimmung		
durch Handerheben, bei der		
geheimen Abstimmung mit-		
tels Stimm- und Wahlzetteln.		

- ² Die Stimmabgabe erfolgt bei der offenen Abstimmung durch Handerheben, bei der geheimen Abstimmung mittels Stimm- und Wahlzetteln.
- 3 Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber und wird nicht Auszählung verlangt, ist er ohne Abstimmung als Beschluss des Gemeinderats zu erklären. Für Schlussabstimmungen bleibt Abs. 2 vorbehalten.

Die neue Regelung in Abs. 3 dient der Verfahrensökonomie.

Art. 48a Anfrage, Verfahren

- ¹ Die zuständige Behörde erteilt innert drei Monaten eine schriftliche Antwort. Diese Frist kann in Absprache mit den anfragestellenden Parlamentsmitgliedern verlängert werden.
- ² Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

Art. 50 Fristerstreckung

Die Geschäftsleitung des Gemeinderates kann die in Art. 44a (Motion), 46a (Postulat), 47a (Interpellation) und 49 a (Beschlussantrag) genannten Fristen auf begründetes Gesuch der zuständigen Behörde um drei Monate verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der laufenden Frist einzureichen.

Art. 48a Anfrage, Verfahren

- ¹ Die zuständige Behörde erteilt innert drei Monaten eine schriftliche **Antwort.**
- ² Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.

Art. 50 Fristerstreckung

Die <u>Geschäftsleitung kann</u> die in Art. 44a (Motion), 46a (Postulat), 47a (Interpellation), 48a (Anfrage) und 49 a (Beschlussantrag) genannten Fristen auf begründetes <u>schriftliches</u> Gesuch der zuständigen Behörde um drei Monate verlängern, wobei in begründeten Fällen auch längere Fristerstreckungen möglich sind. Das Gesuch ist vor Ablauf der laufenden Frist einzureichen.

Die Geschäftsleitung ist für Fristverlängerungen bei allen parlamentarischen Vorstössen zuständig. Bei komplexen Vorstössen ist eine Fristverlängerung im Einzelfall um mehr als drei Monate sinnvoll und notwendig.



Art. 55a Beleuchtender Bericht, Stellungnahme der Ratsminderheit

Holt der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege für den Beleuchtenden Bericht eine Stellungnahme der Ratsminderheit ein, so wird die Stellungnahme von der Geschäftsleitung nach Anhörung der Ratsminderheit verfasst.

² Eine Minderheit gilt im Sinne von § 64 GPR als wesentlich, wenn sie eine Fraktion oder mindestens 12 Ratsmitglieder umfasst. Für den Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten ist die Exekutive (Stadtrat oder Sekundarschulpflege) zuständig (§ 64 Abs. 3 GPR). Zu regeln in der Geschäftsordnung sind die "wesentlichen Minderheiten des Parlamentes" (§ 64 Abs. 1 lit. b GPR). Damit sind für das Verfassen der Meinung der Mehrheit des Gemeinderates oder bei Einstimmigkeit der Meinung des Gemeinderates der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege zuständig.

Art. 55b Rechtsmittelverfahren

1 Stellungnahmen zu
Rechtsmitteln gegen Gemeinderatsbeschlüsse
werden durch den Stadtrat verfasst, wenn der
Beschluss des Gemeinderats auf einem Antrag des
Stadtrats beruht.
2 Weicht der angefochtene
Beschluss wesentlich vom
Antrag des Stadtrats ab
und hat sich dieser gegen
die Änderung ausgesprochen, so verfasst die Geschäftsleitung die Ver-

nehmlassung.

3 Diese Bestimmungen
gelten analog für Beschlüsse auf Antrag der
Sekundarschulpflege.

Nicht betroffen von dieser Bestimmung ist das Verfahren gemäss § 155 GG (Weiterzug durch die Gemeinde). Hingegen soll mit dem neuen Art. 55b GeschO GR eine Regelung getroffen werden, wie sie sinngemäss auf kantonaler Ebene praktiziert wird. Damit kann rascher mit den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung gehandelt werden.



Art. 66 Protokoll	Art. 66 Protokoll	
¹ Es wird ein Beschlussproto- koll geführt. Ein ausführliches Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.		
 ² Das Protokoll liegt für die Kommissionsmitglieder zur Einsichtnahme im Aktenzim- mer auf. ³ Die Protokolle werden vom Präsidium, von den Protokoll- führenden und von den Stimmenzählenden unter- zeichnet. 	² Das Protokoll liegt für die Kommissionsmitglieder zur Einsichtnahme im Aktenzim- mer auf. Nach Genehmi- gung kann das Protokoll von den übrigen Ratsmit- gliedern eingesehen wer- den .	Protokolle der Sachkommissionen und der RPK stehen nach Genehmigung den übrigen Ratsmitgliedern zur Einsichtnahme offen. Einzelfallbeschluss betreffend Geheimhaltung vorbehalten.
⁴ Die Protokolle sind in der Regel an der nächsten Kom- missionssitzung zu genehmi- gen.	⁵ Die Protokolle der Sach- kommissionen und der Rechnungsprüfungskom- mission werden auch dem zuständigen Mitglied des Stadtrates oder der Se- kundarschulpflege, der betreffenden Abteilung und der Stadtkanzlei zu- gestellt.	Protokolle sind Arbeitsinstrumente auch für den Stadtrat und die Sekundarschulpflege, die ebenfalls der Schweigepflicht unterliegen.
	Verordnung über den Par-	
	lamentsdienst (VPD)	
	Unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat den von der Geschäftsleitung mit ihrem Beschluss vom 8. Februar 2017 beantragten Änderungen von Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschOGR) und Personalverordnung (PVO) zustimmt, erlässt die Geschäftsleitung gestützt auf Art. 8 Abs. 2 GeschOGR (neu) nachstehende Verordnung über den Parlamentsdienst (VPD):	Der Begriff "Parlamentarische Dienste" wird durch "Parlamentsdienst" ersetzt.



I. Aufgaben

Art. 1 Grundsatz

Der Parlamentsdienst besorgt die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates, seiner Geschäftsleitung, seiner Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz.

Art. 2 Aufgabenbereiche

Dem Parlamentsdienst obliegt insbesondere:

- 1. Organisation sämtlicher Sitzungen des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und bei Bedarf der Interfraktionellen Konferenz sowie Sicherstellung des Ratsversands und Datenaustauschs mit der Stadtkanzlei und der Sekundarstufe;
- 2. Protokollführung sowie Bewirtschaftung und Qualitätssicherung sämtlicher Ratsprotokolle;
- 3. Protokollführung und Administration der Kommissionen und der Geschäftsleitung;
- 4. Rechnungsführung sowie Erstellen von Budget und Rechnung des Gemeinderats;
- 5. amtliche Publikation der Einladungen und Beschlüsse des Gemeinderats;
- 6. Archivierung der Akten;
- 7. elektronische Geschäftsverwaltung;
- 8. Unterhalt und Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur;
- 9. Personaladministration der Ratsmitglieder;
- 10. Organisation von Ratsanlässen;



11. Beratung in Verfahrensfragen.

Art. 3 Dienstleistungen

Der Parlamentsdienst erbringt gegenüber den Mitgliedern des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen weitere Dienstleistungen, vorab die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.

Art. 4 Publikation der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Parlamentsdienst publiziert die Gemeinderatsbeschlüsse in der Regel am Mittwoch in der folgenden Woche nach der Beschlussfassung.

Art. 5 Aufgabenerledigung

Der Parlamentsdienst verkehrt in der Regel mit der Stadtkanzlei und der Sekundarstufe sowie bei Bedarf direkt mit den Abteilungen der Stadtverwaltung.

II. Personal und Organisation

Art. 6 Stellenplan

Die Geschäftsleitung legt den Stellenplan des Parlamentsdienstes fest.



Art. 7 Aufgaben der Leitung des Parlamentsdienstes

Die Leiterin oder der Leiter des Parlamentsdienstes hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Führung und Organisation des Parlamentsdienstes;
- 2. Antragstellung an die Geschäftsleitung betreffend Stellenplan und Budget;
- 3. Antragstellung über die Anstellung Mitarbeitender;
- 4. Erstellen der Pflichtenhefte für alle Mitarbeitenden und Vorlage an die Geschäftsleitung zur Genehmigung;
- 5. Vollzug der Beschlüsse der Geschäftsleitung sowie die Führung der Pendenzenliste der Geschäftsleitung;
- 6. Durchführung der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbewertung (LVB) für die Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes.

Art. 8 Leistungs- und Verhaltensbewertung der Leitung des Parlamentsdienstes

Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats führt jährlich die Leistungsund Verhaltensbewertung (LVB) über die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes durch. Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident des Gemeinderates nimmt daran mit beratender Stimme teil.

Die Teilnahme des 1. Vizepräsidenten oder der 1. Vizepräsidentin an der LVB sichert die Kontinuität in der Personalführung gegenüber der Leitung des Parlamentsdienstes.



	III. Schlussbestimmun- gen	
	Art. 9 Inkrafttreten	
	Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.	
	Personalverordnung vom 17. Mai 1999 (PVO)	
§ 4.	Der Stadtrat wird dem Gemeinderat beantragen: § 4.	In Anwendung von Art. 24 Abs. 1 GO beschliesst der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates [oder der Sekundarschul- pflege]. Darum wurde der Stadtrat von
Anstellungsbehörden sind unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist: a) der Stadtrat	Anstellungsbehörden sind unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist: a) der Stadtrat	der Geschäftsleitung eingeladen, dem Gemeinderat eine Änderung von § 4 PVO zu beantragen, damit eine Klärung be- treffend Anstellung des Personals für den Parlamentsdienst erfolgen kann.
b) die Primarschulpflege c) die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungs- befugnissen d) die Spezialverwaltungsbe- hörden	b) die Primarschulpflege c) die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungs- befugnissen d) die Spezialverwaltungsbe- hörden e) der Gemeinderat für den Parlamentsdienst	Der Stadtrat unterstützt die vorgeschlagene Ergänzung von § 4 PVO und wird dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag unterbreiten.

GEMEINDERAT USTER

Hans Keel Präsident Daniel Reuter Sekretär